

# WAHL- UND ABSTIMMUNGSORDNUNG DER BEZIRKSDELEGIERTENKONFERENZ (WAO)

# Inhaltsverzeichnis

# WAHL- UND ABSTIMMUNGSORDNUNG (WAO)

§1 Allgemeine Bestimmungen	2
§2 Die Zählkommission	2
§3 Geheime Wahlen oder Abstimmungen	3
§4 Verfahren bei Abstimmungen	3
§5 Verfahren bei Wahlen	4
§6 Stichwahl	4
§7 Kandidierenden-Befragungen	5
§8 Personaldebatten	5
§9 Anfechtungsrecht	5
§10 Nichtigkeit von Wahlen	6
§11 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit	6
&12 Schlusshestimmungen	6



#### §1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahl- und Abstimmungsordnung (im Folgenden WAO genannt) regelt Abstimmungen und Wahlen auf Sitzungen der BezirksDelegiertenKonferenz (im Folgenden BDK genannt) der BezirksSchüler\*innenVertretung Bielefeld (im Folgenden BSV genannt).
- (2) Alle hier festgeschriebenen Abstimmungen oder Wahlen finden frei, gleich, persönlich und unmittelbar statt.
- (3) Auf Antrag einer\*eines Bezirksdelegierten muss eine Wahl oder eine Abstimmung geheim und somit schriftlich durchgeführt werden (näheres regelt §3 WAO).
- (4) An einer Abstimmung sind nur die Delegierten teilnahmeberechtigt, bei einem Meinungsbild sind alle Schüler\*innen teilnahmeberechtigt.

#### §2 Die Zählkommission

- (1) Zu Beginn jeder BDK wird mindestens zwei Zählkommissionen (im Folgenden ZäKo genannt) eingerichtet werden. Die Zusammensetzung der ZäKo wird von der BDK festgelegt.
- (2) Die ZäKo muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (3) Die ZäKo wird für die Dauer einer BDK eingesetzt, danach erlischt das Amt.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Mitglied der ZäKo werden. Die ZäKo Mitglieder dürfen sich während ihres bestehenden Amtes bei einer Wahl auf der stattfindenden BDK für kein Amt kandidieren lassen. Dies ist vor der Einrichtung der ZäKo der BDK mitzuteilen.
- (5) Die ZäKo kann jederzeit am Tag der BDK von ihrem Amt zurücktreten und nach einem Rücktritt verliert §2 (4) seine Wirkung und die Mitglieder dürfen sich zum Zeitpunkt des Rücktrittes für ein Amt erneut aufstellen lassen.



- (6) Nach einem Rücktritt oder einer Abwahl muss das Tagespräsidium der BDK eine Neuwahl einleiten, um sicherzustellen, dass die Mindestanzahl der ZäKo-Mitglieder immer besteht.
- (7) Bei einem Rücktritt des Amtes, kann die stimmberechtigte Person sich nicht mehr für die ZäKo aufstellen lassen.
- (8) Bei einem Misstrauen seitens der BDK gegenüber ZäKo-Mitgliedern können diese mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Hierfür muss ein GO-Antrag gestellt werden. Danach erfolgt erneut §2 (6).
- (9) Bei einer gewählten Abwahl eines ZäKo-Mitgliedes, kann dieses für die weitere BDK sich nicht mehr als ZäKo Mitglied aufstellen lassen. Die Abwahl erlischt nach der BDK wieder.
- (10) Die gewählten Mitglieder versichern mittels Unterschrift, sich bei ihrer Arbeit an die Bestimmungen in Satzung, GS, WAO und der GO der BSV zu binden.

# §3 Geheime Wahlen oder Abstimmungen

- (1) Geheime Wahlen werden durch die Zählkommission durchgeführt. Das Aushändigen eines Stimmzettels durch ein oder mehrere Mitglieder der ZäKo muss auf dem vorgesehenen Feld auf dem Mandatszettel notiert werden.
- (2) Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel erhalten haben und die Sitzungsleitung nach Absprache mit der ZäKo die Wahl freigegeben hat.
- (3) Die ZäKo bekommt für die Auszählung einen gesonderten Raum zur Verfügung gestellt.
- (4) Die ZäKo leitet das Ergebnis zur Verkündung an die Sitzungsleitung weiter oder verkündet es ggf. selbst.
- (5) Anträge auf geheime Abstimmung kann nur für die Anträge gestellt werden, die vor der Antragsfrist eingegangen sind.
- (6) Geheime Wahlen können nur für die Ämter nach §4.1.2 der Satzung beantragt werden.

# §4 Verfahren bei Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Erheben des Mandatszettels.
- (2) Offene Abstimmungen werden durch die Sitzungsleitung, geheime Abstimmungen durch die ZäKo durchgeführt.
- (3) Falls das Ergebnis der Abstimmung per Erheben des Mandatszettels/Handzeichens nicht feststellbar ist, wird zuerst durch Erheben abgestimmt. Führt auch dies zu keinem eindeutigen Ergebnis können namentliche Abstimmung oder Hammelsprung verwendet werden.



- (4) Zu jeder Abstimmung hat die Sitzungsleitung in Abstimmung mit den Antragsstellenden die Abstimmung so zu formulieren, dass sie mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" beantwortet werden kann. Schriftliche Anträge müssen immer so formuliert werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.
  - (a) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### §5 Verfahren bei Wahlen

- (1) Die BDK hat die in §4.1.2 der Satzung genannten Ämter in der dort genannten Reihenfolge zu wählen.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Erheben des Mandatszettels.
- (3) Offene Wahlen werden durch die Sitzungsleitung, geheime Wahlen durch die ZäKo durchgeführt.
- (4) Wahlen sind dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich innerhalb einer ausführlichen Tagesordnung anzukündigen. Ausgenommen hiervon sind Nachwahlen durch Rücktritte, Abwahlen durch ein konstruktives Misstrauensvotum und eine beantragte Neuwahl.
- (5) Wahlen werden sofern gewünscht nach einer Kandidierenden-Befragung nach §7 WAO oder sofern beantragt einer Personaldebatte nach §8 WAO durchgeführt.
- (6) Als gewählt gilt, wer das beste Ergebnis aus Ja- und Nein-Stimmen erhält.
  - (a) Man kann nur gewählt werden, wenn man mehr Ja- als Nein Stimmen bekommen hat.
  - (b) Sollten mehrere Kandidierende ein positives Ergebnis aus Ja- und Nein-Stimmen haben, so sind die Kandidierenden mit der größten Differenz gewählt.
  - (c) Wenn zwei oder mehr Kandidierende die gleiche Differenz haben, so gilt die Person als gewählt, die mehr Ja-Stimmen bekommen hat.
  - (d) Sollten diese Kandidierenden auch die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen haben, so kommt es zu einer Stichwahl nach §6 WAO.
- (7) Das Amt des\*der BezirksSchüler\*innenSprecher\*in wird immer geheim gewählt.



- (1) Sollten mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen erhalten, obwohl weniger Ämter zu besetzen sind, so wird eine geheime Stichwahl zwischen den Kandidierenden abgehalten.
- (2) Sollte es immer noch keine Mehrheit geben, so wird eine weitere, offene Stichwahl mit den übrigen Kandidierenden durchgeführt.
- (3) Wenn immer noch keine Mehrheit zustande kommt, bleibt das Amt/ bleiben die Ämter unbesetzt.
- (4) Ein Rückzug von der Kandidatur ist jederzeit möglich.

# §7 Kandidierenden-Befragungen

- (1) Durch eine Kandidierenden-Befragung soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über Kandidierenden zu erhalten.
- (2) Die Befragung der Kandidierenden obliegt der BDK.
- (3) Befragungen der Kandidierenden finden nach Ämtern getrennt statt.
- (4) Befragungen der Kandidierenden werden auf 5 Minuten pro Kandidat\*in begrenzt.

# §8 Personaldebatten

- (1) Durch eine Personaldebatte soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, über die Eignung und Fähigkeiten von einem\*einer der Kandidierenden, der\*die mit einem Amt bekleidet werden soll, zu diskutieren.
- (2) Die Personaldebatte findet nach Ämtern getrennt statt.
- (3) Eine Personaldebatte muss durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden.
- (4) Bei einer Personaldebatte dürfen ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder der BDK anwesend sein. Ausgenommen hiervon sind:
  - a. Personen, die auf Antrag beratend tätig werden sollen
  - b. Bezirksverbindungslehrer\*innen
  - c. Bezirkssekretariat
- (5) Unter keinen Umständen dürfen die Kandidierenden während der Personaldebatte anwesend sein, auch nicht, wenn sie zur Teilnahme berechtigt wären.
- (6) Die Inhalte der Personaldebatte unterliegen strenger Verschwiegenheit.

# §9 Anfechtungsrecht

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzungen von Bestimmungen der Satzung, der Wahl- und Abstimmungsordnung der BDK, der Geschäftsordnung der BDK oder des Verfassungsrechts behauptet werden und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
  - a. der Bezirksvorstand
  - b. die damaligen Kandidierenden
  - c. alle Schüler\*innen des Bezirks
- (3) Eine Wahlanfechtung ist binnen dreißig (30) Tagen nach Ablauf der Wahl zulässig.



(4) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben kann.

#### §10 Nichtigkeit von Wahlen

- (1) Wahlen können für nichtig erklärt werden, wenn:
  - a. eine Person zum Zeitpunkt der Wahl nachweislich nicht mehr Schüler\*in einer weiterführenden Schule des Bezirks war
  - b. jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl er\*sie in den vergangenen Jahren einmal in einer Funktion nicht entlastet wurde
  - c. öffentlich gewählt wurde, obwohl es einen anderslautenden Beschluss gab oder laut Wahlordnung eine geheime Wahl vorgeschrieben war
  - d. die Wahl unter Androhung von Gewalt durchgeführt wurde

#### §11 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

- (1) Anträge auf Anfechtungen oder auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich gestellt und an den Bezirksvorstand versendet werden. Die Gründe sind im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeug\*innen sowie Urkunden, aufzuführen. Anträge, die nicht §8, II WAO entsprechen, gelten als nicht gestellt.
- (2) Der Antrag ist durch den Bezirksvorstand nach Beratung innerhalb diesem an alle Bezirksdelegierten zu versenden.
- (3) Über diese Anträge entscheidet die nächste BDK zur Eröffnung der Sitzung. Wird der Beschluss gefasst, diesem Antrag stattzugeben, müssen die Wahlen binnen 24 Stunden wiederholt werden.

#### §12 Schlussbestimmungen

Diese Wahl- und Abstimmungsordnung tritt nach Beschluss der 2. BezirksDelegiertenKonferenz vom 19.06.2019 zum sofortigen Zeitpunkt in Kraft.



Geändert durch die 5. BDK am 07.09.2020. Geändert durch die 7. BDK am 23.04.2021. Geändert durch die 15. BDK am 08.02.2024